

RS OGH 1994/8/18 14Os46/94, 11Os39/05b, 15Os71/12y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.08.1994

Norm

StGB §133 B

StGB §133 C

Rechtssatz

Der Verkauf von auf Kredit und unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, die zum Weiterverkauf bestimmt sind, ist strafrechtlich anders zu beurteilen, als der Verkauf im Vorbehaltseigentum stehender Waren durch den Endverbraucher. Nur in letzterem Fall ist regelmäßig Veruntreuung anzunehmen, während im Fall eines bestimmungsgemäßen Wiederverkaufs durch den Händler der Eigentumsvorbehalt an der Ware erlischt und nur bei besonderer, ein kommissionsähnliches Verhältnis begründender Vereinbarung auf den Erlös übergeht, der dann seinerseits Gegenstand einer Veruntreuung sein kann.

Entscheidungstexte

- 14 Os 46/94
Entscheidungstext OGH 18.08.1994 14 Os 46/94
- 11 Os 39/05b
Entscheidungstext OGH 13.12.2005 11 Os 39/05b
Auch
- 15 Os 71/12y
Entscheidungstext OGH 27.06.2012 15 Os 71/12y
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0093977

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at